



Dorferneuerung Sandberg  
Gemeinde Sandberg, Landkreis Rhön-Grabfeld

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach  
§ 41 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–, Ausbau Nr. 7  
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG–**

**Bekanntmachung**

Die Teilnehmergeinschaft Dorferneuerung Sandberg hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG - Ausbau Nr. 7 - beantragt.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung sind im Wesentlichen folgende Gründe maßgeblich:

Eine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Ziffern 1, 2.3 und 3 der Anlage 3 zum UVPG ist für die Außenanlagen am Dorfgemeinschaftshaus nicht erforderlich. Die vorgesehenen Maßnahmen mit der Wiederherstellung bzw. Anlage von Wegen, Zufahrten und Plätzen sowie Bepflanzungen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne des UVPG, zumal im Bereich der Außenanlagen an der „Alten Schule“ und im Umfeld der „Postbusgarage“ viele Flächen bereits versiegelt und befestigt waren.

Für die geplanten Bauarbeiten um das Dorfgemeinschaftshaus Langenleiten können artenschutzrechtliche Tatbestände im Sinne des §§ 44 ff BNatSchG ausgeschlossen werden.

Nach derzeitiger Einschätzung sind mit der Maßnahme keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden, eine Umweltverträglichkeitsabschätzung oder -prüfung ist nicht erforderlich.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 21.11.2019

gez. Robert Bromma  
Ltd. Baudirektor